SV 1950 CHEMNITZ e. V.

SATZUNG

Vereinssatzung · Druckausgabe

Geschäftsanschrift (informativ)

Am Sportplatz 1
17039 Blankenhof, OT Chemnitz

Vereinsregister: Amtsgericht Neubrandenburg · VR 581

Beschlossen am: _____

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 3 Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen - Digitale und hybride Mitgliederversammlungen

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15 Ehrenmitglieder

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Vereinskennzeichen und Nutzungsrechte

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 21 Versicherung und Vermögensschutz

§ 22 Haftungsbeschränkung

§ 23 Datenschutz

§ 24 Kinder- und Jugendschutz

§ 25 Salvatorische Klausel

§ 26 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „SV 1950 Chemnitz“.

(2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Blankenhof, Ortsteil Chemnitz, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern. Die Geschäftsanschrift wird gesondert geführt.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter der Registernummer VR 581 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

(4) Der Verein führt Vereinsfarben sowie ein Vereinswappen. Vereinsfarben und Vereinswappen werden vom Vorstand festgelegt und in einer gesonderten Vereinsordnung (z. B. Design-/Markenordnung) näher beschrieben. Die Verwendung des Vereinswappens und der Vereinsfarben außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbung, Merchandising, Publikationen und digitale Medien) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die Mitgliedschaft im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Abhaltung eines geordneten Trainings-, Übungs- und Spielbetriebs,

b) Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen und Kursen,

c) Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Wettkampfsports,

d) Aus- und Fortbildung sowie Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter, Trainer und Betreuer,

e) Pflege der sportlichen Gemeinschaft und der Fair-Play-Grundsätze.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden.

(2) Abteilungen handeln im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(3) Näheres kann durch Abteilungsordnungen geregelt werden; diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) fördernden Mitgliedern,

c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht in Vereinsämter wählbar. Eine gleichzeitige ordentliche und fördernde Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) an den Vorstand zu richten.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme grundsätzlich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist auf Verlangen des Antragstellers zu begründen.

(5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung (Unterschrift) der gesetzlichen Vertreter.

(6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Bei einem wirksamen Austritt bis einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres ist für das Austrittsjahr der halbe Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei einem wirksamen Austritt ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung der Mitgliedschaft. Bereits entstandene Beitragsforderungen bleiben bestehen. Näheres, insbesondere zur Verrechnung und Erstattung bereits geleisteter Zahlungen, regelt die Beitragsordnung.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,

d) bei erheblichem Beitrags- oder Umlagerückstand nach Maßgabe des Absatzes (6).

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist dem Mitglied eine angemessene Frist (mindestens 10 Tage) einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist in Textform binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft nicht allein wegen der Berufung; der Vorstand kann Maßnahmen nach Absatz (7) treffen.

(6) Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann frühestens drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung (mit Hinweis auf möglichen Ausschluss) beschlossen werden.

(7) Der Vorstand kann vor dem Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds eine befristete Ruhendstellung einzelner Mitgliedschaftsrechte beschließen, soweit dies zur Wahrung erheblicher Vereinsinteressen erforderlich ist. Die Ruhendstellung ist auf höchstens drei Monate zu befristen; Dauer, Umfang und Gründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Recht auf rechtliches Gehör vor der Entscheidung bleibt gewahrt. Gegen die Ruhendstellung kann das Mitglied binnen drei Wochen nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen bestehen nicht. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung) festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines besonderen, durch laufende Einnahmen nicht gedeckten finanziellen Bedarfs Umlagen beschließen. Die Gesamthöhe sämtlicher Umlagen darf je beitragspflichtigem Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres den einfachen für dieses Mitglied geltenden Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Beitragsfreie Mitglieder werden nicht zu Umlagen herangezogen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und optional einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Funktionen im erweiterten Vorstand (z. B. Schriftführer, Presse- und Medienwart, Sportlicher Leiter, Jugendleiter) schaffen und besetzen. Die Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstands nach § 26 BGB gemäß Absatz (5) bleiben hiervon unberührt.

(3) Dem erweiterten Vorstand können insbesondere Abteilungsleiter und weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Funktionsträger angehören. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Gesamtvorstand besteht aus den amtierenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands. Bei Beschlüssen des Gesamtvorstands über allgemeine Vereinsangelegenheiten sowie bei Beschlüssen nach Absatz 4 hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gesetzliche Vertretungsmacht nach Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über finanzielle Verpflichtungen und Aufwendungen mit einem Gesamtwert bis einschließlich 500 Euro entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des beschlossenen Haushalts. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben hierzu ein Informationsrecht; sie sind regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über Zweck und Höhe der getätigten Aufwendungen zu unterrichten. Finanzielle Verpflichtungen und Aufwendungen mit einem Gesamtwert von mehr als 500 Euro bedürfen vor ihrer Eingehung im Innenverhältnis eines Beschlusses des Gesamtvorstands nach Absatz 3. Maßgeblich ist der gesamte wirtschaftlich zusammengehörende Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer; bei wiederkehrenden Verpflichtungen der Gesamtwert während der vereinbarten Vertragslaufzeit, bei unbefristeten Verpflichtungen der voraussichtliche Gesamtwert der ersten zwölf Monate. Eine Aufteilung wirtschaftlich zusammengehörender Vorgänge zur Umgehung der Beschlussgrenze ist unzulässig. Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist nur gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Bankvollmachten und interne Zahlungsfreigaben regelt die Finanzordnung. Interne Zustimmungsvorbehalte beschränken die Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in dieses Amt bestellen. Die Bestellung und die Annahme des Amtes sind zu protokollieren. Eine erforderliche Anmeldung zum Vereinsregister ist vorzunehmen.

(8) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Niederlegung wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

(9) Vorstandssitzungen können auch als Video oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen gewährt wird. Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ersatz tatsächlich entstandener, angemessener Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Festsetzung von Beiträgen,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

g) Satzungsänderungen,

h) Entscheidung über Anträge,

i) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen - Digitale und hybride Mitgliederversammlungen

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung ist an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse zu versenden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Absendung.

(2) Zusätzlich kann die Einladung über vereinseigene digitale Kommunikationskanäle (z. B. WhatsApp-Kanäle/-Gruppen, Microsoft Teams oder Social Media) bekannt gemacht werden.

(3) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen, als virtuelle Versammlungen oder als hybride Versammlungen durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung findet ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort statt. Eine hybride Versammlung ermöglicht sowohl die physische Anwesenheit am Versammlungsort als auch die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit. Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind zugleich die technischen Zugangsmöglichkeiten und das Verfahren zur elektronischen Ausübung der Mitgliederrechte anzugeben.

(6) Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung sind in Textform zulässig, wenn der Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern den Beschlussgegenstand, den vollständigen Antrag und eine mindestens 14-tägige Abstimmungsfrist mitteilt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb der Frist abgibt und die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht wird. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und den Mitgliedern bekannt zu geben. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Vereinsauflösung sind im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder, anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind. Besteht der Verein aus weniger als sieben stimmberechtigten Mitgliedern, ist die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss in Textform erfolgen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; dies gilt auch für eine zweite Mitgliederversammlung.

(5) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingehen. Der genaue Wortlaut ist mit der Einladung mitzuteilen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht wird persönlich in der Versammlung oder über die vom Verein angebotenen elektronischen Kommunikationswege ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ehrenmitglieder besitzen die Rechte ordentlicher Mitglieder; das Stimmrecht richtet sich nach § 14, und sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben sowie die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Ersatz.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung beschließt der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten. Weitere Vereinsordnungen können bei Bedarf beschlossen werden.

(2) Der Beschluss und die Änderung der in Absatz 1 genannten Vereinsordnungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten und die finanziellen Beschlussgrenzen gemäß § 9 unberührt.

(3) Die Beitragsordnung wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt insbesondere Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen. Die Vereinsordnungen sind den betroffenen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 18 Vereinskennzeichen und Nutzungsrechte

(1) Der Verein verwendet seinen Namen, sein Vereinswappen, sein Logo, seine Vereinsfarben und sonstige Kennzeichen im Rahmen der ihm zustehenden gesetzlichen Rechte und vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte.

(2) Soweit dem Verein entsprechende Rechte zustehen, entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Vereinskennzeichen insbesondere in Printmedien, digitalen Medien, sozialen Netzwerken, auf Sportbekleidung, Fanartikeln und Werbemitteln sowie im Sponsoring und Merchandising.

(3) Die Nutzung der Vereinskennzeichen durch Mitglieder, Mannschaften, Funktionsträger, Sponsoren oder Dritte bedarf außerhalb der üblichen vereinsinternen Nutzung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Näheres kann eine Marken- oder Designordnung regeln.

(4) Eine erteilte Nutzungserlaubnis endet nach Maßgabe ihrer Vereinbarung; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Gesetzlich bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Der Verein ist berechtigt, seine Kennzeichen markenrechtlich schützen zu lassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten: Tagesordnung, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird vereinsintern aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Blankenhof, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern, als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation bleiben unberührt.

§ 21 Versicherung und Vermögensschutz

(1) Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten um einen angemessenen Versicherungsschutz für Risiken des Vereinsbetriebs.

(2) Der Vorstand prüft regelmäßig den Bedarf an Haftpflichtversicherungsschutz für Spiel-, Trainings- und Veranstaltungsbetrieb und veranlasst erforderliche und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen.

(3) Soweit der Verein Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist, prüft der Vorstand einen angemessenen Gebäude-, Inventar- und Sachversicherungsschutz.

(4) Die Nutzung von Sportplätzen oder sonstigen Flächen im Eigentum der Gemeinde bleibt hiervon unberührt; maßgeblich sind die vertraglichen Regelungen mit dem Grundstückseigentümer.

§ 22 Haftungsbeschränkung

(1) Für die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern gelten die gesetzlichen Haftungserleichterungen nach §§ 31a und 31b BGB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Ansprüche auf Freistellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 31a und 31b BGB.

(3) Die gesetzliche Haftung des Vereins bleibt unberührt. Soweit rechtlich zulässig, ist eine Haftung gegenüber Mitgliedern für leicht fahrlässig verursachte Schäden bei der Teilnahme an Vereinsangeboten ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 23 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Die Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke (z. B. Mitgliederverwaltung, Spielbetrieb, Kommunikation, Foto- und Öffentlichkeitsarbeit) verwendet und nur weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vereinsbetriebs erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Jedes Mitglied hat die Rechte nach den geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch), soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 24 Kinder- und Jugendschutz

(1) Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und tritt für die körperliche, seelische und soziale Unversehrtheit junger Menschen ein.

(2) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(3) Der Vorstand stellt sicher, dass im Kinder- und Jugendbereich nur geeignete Personen eingesetzt werden. Soweit gesetzlich oder verbandlich erforderlich, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(4) Der Verein entwickelt und beachtet ein Präventions- und Schutzkonzept zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine erforderliche Neuregelung erfolgt durch Satzungsänderung nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.